**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/3104**

09. 08. 79

Sachgebiet 611

# Gesetzentwurf

## der Fraktion der CDU/CSU

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

### A. Problem

Die verwaltungsaufwendige und für die Bürger unzumutbare, überdies zu Steuerunehrlichkeit verleitende Nachweispflicht für Kinderbetreuungskosten soll entfallen. Bei nicht intakten Ehen soll die Möglichkeit der Aufteilung des Kinderbetreuungsbetrages geschaffen werden.

### B. Lösung

Für jedes Kind soll ein Kinderbetreuungsbetrag von 1 200 DM im Kalenderjahr abgezogen werden können, ohne das die Kosten im einzelnen nachgewiesen zu werden brauchen. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternpaaren soll der Betrag je zur Hälfte aufgeteilt werden; eine einvernehmliche andere Aufteilung soll zulässig sein.

### C. Alternative

keine

### D. Kosten

Nicht schätzbare Steuermindereinnahmen entstehen nur insoweit, als es den Eltern nach der bisherigen Regelung nicht gelingen würde, den Nachweis für Betreuungsaufwendungen zu erbringen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 33 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch Gesetz vom ............ (BGBl. I S. ), erhält folgende Fassung:

„(3) Erwachsen einer Steuerpflichtigen aufwendungen

1. für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 oder

2. durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn

   a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

   b) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß

im Fall der Nummer 1 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

im Fall der Nummer 2 die Aufwendungen, höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr

vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Im Fall der Nummer 1 gilt § 33 a Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechend. Wird eine Steuerermäßigung nach Satz 1 Nr. 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen die nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen."

Artikel 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1979

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Inanspruchnahme des mit dem Steueränderungsgesetz 1979 eingeführten, ab 1980 geltenden sogenannten Kinderbetreuungsbetrages von 600 DM je Elternteil bzw. 1 200 DM je Kind setzt voraus, daß die Aufwendungen im einzelnen nachgewiesen werden (§ 33 a Abs. 3 EStG). Diese Nachweispflicht, die auch für betragsmäßig niedrige Einzelaufwendungen gilt, stellt eine erhebliche Erschwernis sowohl für die Familien mit Kindern als auch für die Verwaltung dar, zumal bisher noch nicht feststeht, welche Kosten im einzelnen als Kinderbetreuungskosten anzusetzen sind. Die Schwierigkeit der Nachprüfung wird manche Eltern dazu verleiten, sich fingierte Belege zu verschaffen, um den Höchstbetrag von 1 200 DM je Kind möglichst voll auszuschöpfen; sie verleitet damit zur Steuerunehrlichkeit. Tendenziell kommt der mit der Nachweispflicht verbundene Kinderbetreuungsbetrag Höherverdienenden, denen der Nachweis entsprechender Fremdbetreuungskosten leichter fällt, in stärkerem Maße zugute. Schließlich begünstigt die Nachweispflicht die Fremdbetreuung von Kindern gegenüber der familienpolitisch wünschenswerten Betreuung durch die Eltern.

Die Beseitigung der Nachweispflicht ist daher aus Gründen der Vereinfachung, aus sozialpolitischen und aus familienpolitischen Gründen geboten.

Bei geschiedenen und getrenntlebenden Elternteilen wird der Kinderbetreuungsbetrag nur dem alleinerziehenden Elternteil und nur in Höhe von 600 DM gewährt, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Diese Eltern werden damit gegenüber Verwitweten und gegenüber Elternpaaren, von denen ein Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, und gegenüber Elternpaaren, von denen ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, in ungerechtfertigter Weise benachteiligt. Mit dem Gesetzentwurf soll diese Ungereimtheit beseitigt werden.

Etwaige Steuermindereinnahmen lassen sich nicht schätzen, weil die bisherige Nachweispflicht durch Scheinnachweise und Manipulationen umgangen werden könnte, möglicherweise also der gleiche Steuerausfall entstünde, wie bei dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Nachweispflicht.

### II. Einzelbegründung

Die neue Fassung des § 33 a Abs. 3 EStG beinhaltet hinsichtlich des Abzugs der Aufwendungen für eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe und für eine Heimunterbringung des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten keine materielle Änderung.

Ein Abzug des Betrages von 1 200 DM für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes soll künftig zulässig sein, wenn hierfür Aufwendungen entstehen, wobei die Höhe dieser Aufwendungen unerheblich ist. Bei Zusammenveranlagung beträgt der Abzug je Kind 1 200 DM im Kalenderjahr, bei getrennter Veranlagung sowie bei Elternpaaren, die geschieden sind oder getrennt leben, soll der Abzug bei jedem Elternteil zur Hälfte vorgenommen werden, sofern die Elternteile nicht einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen. Die Vorschrift entspricht damit der Regelung bei den Ausbildungsfreibeträgen (§ 33 a Abs. 2 EStG), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen ist.

Da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, daß jedem Elternteil Aufwendungen für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes erwachsen, kann auf eine besondere Antragstellung für den Abzug verzichtet werden; der Abzug ist von Amts wegen vorzunehmen.